

Richtlinie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Gestaltung und Förderung von Radverkehrsanlagen (RL-Radinfrastruktur)

vom 01. Juni 2012

I. Allgemeines

Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Jahr 2010 die neuen „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“, Ausgabe 2010 (ERA 2010), erarbeitet. Die ERA 2010 ersetzen die „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen“, Ausgabe 1995, und die „Hinweise zur Beschilderung von Radverkehrsanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“, Ausgabe 1998. Sie sind abgestimmt auf die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen (RASt) und die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA). Sie stellen die neuesten Erkenntnisse bei Planung und Bau von Radverkehrsinfrastruktur dar und sind damit Stand der Technik.

Daher sind die ERA 2010 Fördervoraussetzung für Radverkehrsanlagen an kommunalen Straßen sowie für selbständig geführte verkehrswichtige Radwege in der Baulast der Landkreise, Städte und Gemeinden, die gemäß Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) vom Land gefördert werden.

1. Zweck und Ziel der Förderung von Radwegen

Das Land Baden-Württemberg gewährt zum Bau oder Ausbau von kommunalen Radverkehrsanlagen (Erstinvestitionen) einmalige Zuwendungen, die dazu bestimmt sind, Vorhaben, die zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Radverkehrs dringend notwendig sind, zu finanzieren.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Zuwendungen werden nach

- Maßgabe des LGVFG und dieser Richtlinie,
- den Regelungen des LVwVfG und
- den §§ 23 und 44 der LHO sowie den VV hierzu gewährt.

- 2.2 Die Förderung erfolgt aus Mitteln, die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 und § 6 EntflechtG aus dem Haushalt des Bundes dem Land zugewiesen werden, einschließlich der Mittelrückflüsse und Zinsen. Diese Mittel werden als Landesmittel bewirtschaftet.
- 2.3 Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Nach § 2 LGVFG können u. a. nachstehende Vorhaben gefördert werden:

- 3.1 Radwege an verkehrswichtigen Straßen (§ 2 Nr. 1 a, c, d LGVFG)
Hierbei handelt es sich um Radwege, welche gemeinsam mit dem Aus- und Neubau von förderfähigen kommunalen Straßen gemäß § 2 Nr. 1a, c und d LGVFG erfolgen. Dies gilt auch für den nachträglichen Anbau von Radwegen an bestehenden förderfähigen kommunalen Straßen.
- 3.2 Verkehrswichtige Radwege (§ 2 Nr. 1g LGVFG)
Verkehrswichtige Radwege sollen als Radwege mit einer wichtigen Netzfunktion die bestehenden bzw. geplanten Radverkehrsnetze des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden ergänzen. Der Bedarf ist durch einen Radverkehrsplan nachzuweisen. Radverkehrspläne stellen die Grundlage für die Radverkehrsinfrastrukturplanung dar und dienen der Ermittlung des Aus- und Neubaubedarfs des Radverkehrsnetzes sowie der Priorisierung der Maßnahmen.
- 3.3 Umfang der Förderung
Als Radwege sind nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sämtliche Maßnahmen zu Führungsformen des Radverkehrs gemäß den ERA in der jeweils aktuellen Fassung förderfähig. Dies sind baulich getrennte Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder kreuzungsfrei oder mit Vorfahrtberechtigung angelegte Radwege über eine längere Distanz (Radschnellwege) sowie die notwendig dazu gehörenden Kunstbauten, Beschilderungen, Lichtsignalanlagen und weitere notwendige Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (wie z.B. Schmalstrich an den Rändern von Radwegen zur Vermeidung des Abkommens von der Fahrbahn) nach dem aktuellen Standard der FGSV.

Die Förderung von Fahrradwegweisungen sowie weiteren notwendigen Elementen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, die nachträglich angebracht werden, ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich.

3.4 Fahrradabstellanlagen

Zu den Radwegen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 zählen auch Fahrradabstellanlagen, wenn sie der Verknüpfung der Verkehrsträger Fahrrad und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) dienen (Bike + Ride) oder wenn sie entlang verkehrswichtigen Radwegen an Stellen, an denen erfahrungsgemäß dauernd und zeitweilig Fahrräder in großer Zahl abgestellt werden, liegen. Die Fahrradabstellanlagen sind gemäß den Standards der FGSV anforderungsgerecht zu planen und aufzustellen. Förderfähig sind sämtliche Arten von Fahrradstellanlagen, die in dem Regelwerk der FGSV aufgeführt werden. Dazu gehören Fahrradhalter, Fahrradboxen, Fahrradkleingaragen, Fahrradparkbauten und Fahrradstationen. Der Bedarf sowie die geplante Kapazität einer Fahrradabstellanlage sind bei Antragstellung nachzuweisen. Bei Fahrradstationen ist zudem ein tragfähiges Betreiberkonzept für die angeschlossenen Dienstleistungen vorzulegen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen werden gewährt an

- Gemeinden,
- Landkreise und
- kommunale Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind.

4.1 Zuwendungsvoraussetzung für die Projektförderung

Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung des § 3 LGVFG gewährt.

4.1.1 Die Radverkehrsanlagen der Kommunen werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens bei Radwegen mehr als 50.000 Euro und bei Fahrradabstellanlagen sowie bei nachträglicher Beschilderung des Radverkehrsnetzes und Anbringung von notwendigen Elementen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mehr als 20.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

4.1.2 Setzt sich ein Vorhaben aus mehreren räumlich getrennten Abschnitten zusammen, die jeweils für sich verkehrswirksam sind, so findet die Regelung zur Bagatellgrenze auf jeden einzelnen Abschnitt Anwendung. Sofern zwischen

den räumlich getrennten Abschnitten ein funktionaler Zusammenhang nachgewiesen wird, so findet die Regelung zur Bagatellgrenze nicht auf die einzelnen Abschnitte, sondern auf die gesamte Maßnahme Anwendung.

- 4.1.3 Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOB bzw. VOL vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss grundsätzlich im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.

- 5.2. Bei Fahrradabstellanlagen wird die Zuwendung je nach Infrastruktur pauschaliert. Die Pauschalsätze werden als Festbetragsfinanzierung festgesetzt.

- pro Fahrradstellplatz nicht überdacht: 120 Euro
- pro Fahrradstellplatz überdacht: 700 Euro
- pro Fahrradbox, Fahrradkleingarage: 900 Euro
- Fahrradparkbauten: 1.200 Euro
- Fahrradstation: 1.500 Euro

Darin sind die Kosten der Zuwegung enthalten.

II. Verfahren

6. Programmaufstellung

Für die Förderung kommunaler Radverkehrsanlagen nach § 2 Nr. 1 LGVFG ist nach § 5 LGVFG ein Programm aufzustellen. Das Programm umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren. Es wird vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zum 1. März eines jeden Jahres aufgrund von Vorschlägen der Regierungspräsidien und unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu Verfügung stehenden Mittel sowie eingetretener Kostenänderungen fortgeschrieben.

Vorhaben, die gefördert werden sollen, sind zuvor in das Programm nach § 5 LGVFG aufzunehmen. Über die Aufnahme in das Programm entscheidet das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

7. Antragstellung für Vorhaben

Die Vorhaben nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 sind in dreifacher Fertigung beim zuständigen Regierungspräsidium anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens einschließlich der voraussichtlichen Kosten,
- Darlegung, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und in einem Radverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist oder dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden.
- Übersichtsplan (z.B. Stadtplan, Radverkehrsplan) mit Darstellung des Radverkehrsnetzes und Lageplan.

8. Prüfung/Entscheidung und Bewilligung der Anträge

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium.

9. Auszahlung der Zuwendungen

Die Auszahlung der Zuwendungsraten (Abschlagszahlungen) erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Abschlagszahlungen dürfen 80 % der Zuwendungen nicht überschreiten.

10. Erfolgskontrolle

Spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Fördervorhabens ist anhand von Vorher-Nachher-Vergleichen zu prüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Der Nachweis ist vom Antragsteller plausibel darzustellen und der Bewilligungsstelle unaufgefordert darzulegen.

11. Ergänzende Verwaltungsvorschriften von der Antragsstellung bis zum Schlussverwendungsnachweis

Ergänzend zu dieser Richtlinie ist die Verwaltungsvorschrift zum Entflechtungsgesetz (VwV - EntflechtG vom 8. Dezember 2010, GABL. 2010, S. 568) in analoger Weise anzuwenden.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Juni 2012 in Kraft. Sie ist auf diejenigen Vorhaben anzuwenden, für die noch kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.